



ATG Alster-Touristik GmbH
Anleger Jungfernstieg
20354 Hamburg
Telefon +49 (0)40 / 35 74 24-0
Fax +49 (0)40 / 35 32 65
E-Mail info@alstertouristik.de
www.alstertouristik.de

INGENIEURVERTRAG

über Leistungen der Tragwerksplanung

Auftragsnummer:4700035243

zwischen der ATG Alster-Touristik GmbH
 Anleger Jungfernstieg
 20354 Hamburg

- nachstehend A u f t r a g g e b e r i n (AG) genannt -

und Drees & Sommer SE
 Obere Waldplätze 13
 70569 Stuttgart

 Niederlassung
 Drees & Sommer SE
 Ludwig-Erhard-Straße 1
 20459 Hamburg

- nachstehend A u f t r a g n e h m e r (AN) genannt -

wird zur Maßnahme **Ladeinfrastruktur Jungfernstieg ATG** der nachfolgende Ingenieurvertrag geschlossen.



INHALTSVERZEICHNIS

§ 1 Gegenstand des Vertrages

§ 2 Besondere Vertragsziele

§ 3 Grundlagen des Vertrages

§ 4 Leistungen des AN

§ 5 Allgemeine Pflichten des AN

§ 6 Leistungsänderungen

§ 7 Zusammenarbeit zwischen AG, AN und
anderen fachlich Beteiligten

§ 8 Kosten und Budget

§ 9 Termine und Fristen

§ 10 Vergütung

§ 11 Haftpflichtversicherung des AN

§ 12 Dokumentation und Herausgabeansprüche de

§ 13 Mängelhaftung und Verjährung

§ 14 Abnahme und Zahlung

§ 15 Ergänzende Vereinbarungen



§ 1

Gegenstand des Vertrages

Gegenstand dieses Vertrages ist die Erbringung von Ingenieurplanungsleistungen für das Leistungsbild Tragwerksplanung gemäß Teil 4 der HOAI 2021 für das Objekt:

Ladeinfrastruktur Jungfernstieg ATG

§ 2

Besondere Vertragsziele

- 2.1 Die Parteien legen die Einhaltung der Zeit-, Kosten- Quantitäts- und Qualitätsvereinbarungen als besondere Vertragsziele fest.
- 2.2 Der AN ist verpflichtet, die nachfolgenden Quantitäts- und Qualitätsziele umzusetzen.
 - 2.2.1 Quantitäten
 - Kostenschätzung
 - Kostenrahmen
 - 2.2.2 Qualitäten
 - Einhaltung Brandschutzgutachten
 - Einhaltung DIN-Normen und Richtlinien
 - energetische Standards (u. a. GEG, GEIG, HmbKliSchG, HmbKlimSchUmsVo)
 - Nachhaltigkeit
- 2.3 Die Parteien stimmen darin überein, dass die in § 8 geregelten Kosten nicht überschritten werden dürfen. Der AN verpflichtet sich, seine Leistung unter Einhaltung der in § 8 geregelten Kosten zu erbringen. Im Übrigen gilt § 8. Dies gilt nicht, wenn der AN die Überschreitung der Kosten nicht zu vertreten hat (vgl. 2.6).
- 2.4 Der AN verpflichtet sich, seine Leistung innerhalb der in § 9 vereinbarten Zeit und Termine zu erbringen.



- 2.5 Es handelt sich bei den in 2.1 bis 2.4 genannten Vertragszielen um Planungs- und Überwachungsziele im Sinne des § 650p Abs. 1 BGB und damit um die vereinbarte Beschaffenheit (§ 633 Abs. 2 S. 1 BGB) des von dem AN geschuldeten Werks; die Sonderkündigungsrechte gem. § 650r BGB sind für beide Vertragspartner erloschen.
- 2.6 Für das Nichterreichen von Projektzielen ist der AN nur dann nicht verantwortlich, wenn und soweit der AN das Nichterreichen der jeweiligen Projektziele nicht zu vertreten hat.

§ 3

Grundlagen des Vertrages

- 3.1 Die Parteien legen einvernehmlich die Geltung der Regelungen der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure - HOAI 2021, soweit nachfolgend nichts anderes vereinbart ist, vgl. § 1 HOAI 2021.
- 3.2 Es gelten die Allgemeinen Vertragsbedingungen (AVB) der AG Stand 2020 (**Anlage 1**).
- 3.3 Vollständigkeitsmatrix (**Anlage 2**).
- 3.4 Leistungskatalog Ingenieurvertrag Tragwerksplanung (**Anlage 3**).
- 3.5 Regeln des BGB-Werkvertrages.
- 3.6 Angebot des AN vom 31.03.2026 (**Anlage 6**).
- 3.7 Entscheidungsvorlage (**Anlage 7**)
- 3.8 Formblatt Projektänderungsanzeige (**Anlage 8**)
- 3.9 Vergabebericht Planer VOB (**Anlage 9**)
- 3.10 Merkblatt Abfallentsorgung, Merkblatt GLT Version 1, Merkblatt Anforderungen GLT_MSR (**Anlage 10**)
- 3.11 Bereits erstellte Unterlagen Gebäudegrundrisse, Gebäudeschnitte, Ansichten im Konvolut (**Anlage 11 siehe hierzu Unterlagen zum Vergabeverfahren**).

Sollten Widersprüche zwischen den vorgenannten Bestimmungen bzw. Unterlagen auftreten, gilt die voranstehende Rangfolge und dem nachfolgend die gesetzlichen Bestimmungen über den Werkvertrag (§§ 631 ff. BGB). Bei Widersprüchen zu den Bestimmungen dieses Vertrags, haben diese Vorrang.



§ 4

Leistungen des AN

4.1 Der AN ist verantwortlicher Ansprechpartner für die AG für das Leistungsbild Tragwerksplanung (§ 51 HOAI 2021). Er koordiniert alle am Projekt beteiligten Sonderfachleute und die ausführenden Firmen in seinem Leistungsbild für die Dauer des Bauvorhabens.

4.2 Die Beauftragung der Leistungen erfolgt gemäß 4.4 ff. in zwei Stufen. Die Beauftragung einzelner Stufen bedarf der Schriftform.

4.3 Vor Beginn jeder Stufe legen AN und AG das konkrete Leistungsprogramm nach Maßgabe der Erkenntnisse und Anforderungen aus der vorherigen Planungsphase fest.

4.4 Leistungen der Stufe 1

4.4.1 Grundlagenermittlung

Das sind die Grundleistungen der Leistungsphase 1 die Anlage 14 zur HOAI 2021 i. V. m. § 51 HOAI 2021 i.V.m. **Anlage 3** dieses Vertrages.

4.4.2 Vorplanung

Das sind die Grundleistungen der Leistungsphase 2 der Anlage 14 zur HOAI 2021 i. V. m. § 51 HOAI 2021 i.V.m. **Anlage 3** dieses Vertrages.

4.4.3 Entwurfsplanung

Das sind die Grundleistungen der Leistungsphase 3 der Anlage 14 zur HOAI 2021 i. V. m. § 51 HOAI 2021 i.V.m. **Anlage 3** dieses Vertrages.

4.4.4 Ergänzend zur Leistungserbringung in Leistungsphasen 2 und 3.

Die Parteien stimmen darin überein, dass die Leistungserbringung in den Leistungsphasen 2 die Erstellung verschiedener Planungsvarianten umfasst und erfordert.

Der Objektplaner legt die freigegebene Planung den Fachplanern, insbesondere auch dem AN vor, damit diese ihre erstellte Fachplanung in die vom Objektplaner erstellte Planung einarbeiten können. Der AN prüft im Rahmen der Erstellung seiner Planung, ob die in seinem Leistungsbereich erstellten Varianten geeignet sind, die sich



aus diesem Vertrag ergebenden Ziele zu erreichen. Der AN arbeitet die von ihm erstellte Planung in die freigegebene Planung ein. Vor eigenständiger Planung wartet der AN die Freigabe der Objektplanung ab.

4.5 Leistungen der Stufe 2

4.5.1 Genehmigungsplanung

Das sind die Grundleistungen der Leistungsphase 4 die Anlage 14 zur HOAI 2021 i. V. m. § 51 HOAI 2021 i.V.m. **Anlage 3** dieses Vertrages.

4.5.2 Ausführungsplanung

Der AN erbringt in Leistungsphase 5 der Anlage 14 zur HOAI 2021 i.V.m § 51 HOAI 2021 i.V.m. **Anlage 3** dieses Vertrages keine Grundleistungen.

4.5.3 Vorbereitung der Vergabe

Das sind die Grundleistungen der Leistungsphase 6 der Anlage 14 zur HOAI 2021 i.V.m. § 51 HOAI 2021 i.V.m. **Anlage 3** dieses Vertrages.

Der AN hat seine Leistung unter Beachtung der Anforderungen des öffentlichen Vergaberechts (u. a. GWB, VGV, UVgO, VOB/A (EU), VV-Bau) zu erbringen und für die Leistungsbeschreibung in der Regel das Standardleistungsbuch für das Bauwesen des GAEB (STLB-Bau und STLZ-BauZ) zugrunde zu legen.

4.6 Die AG überträgt dem AN bereits jetzt die Leistungen der Stufe 1 nach 4.4.

4.7 Ein Rechtsanspruch des AN auf die Beauftragung der Stufe 2 und/oder von Besonderen Leistungen wird durch den Abschluss des Vertrages nicht begründet. Aus der stufenweisen Beauftragung kann der AN keine Erhöhung seines Honorars ableiten.

4.8 Überträgt die AG dem AN Textform die jeweils weiteren Leistungsstufe, so ist der AN verpflichtet, diese Leistungen im Rahmen des Vertrages auszuführen, sofern zwischen dem Leistungsende der vorherigen Stufe und dem Leistungsbeginn der Folgestufe nicht mehr als 6 Monate liegen. In diesem Fall gelten alle Regelungen dieses Vertrages auch für die Leistungen der Stufe 2. Soweit in **Anlage 3** Leistungen gestrichen sind, sind diese vom AN nicht zu erbringen. Dies ist im Rahmen der Leistungsbewertung für das Honorar bereits berücksichtigt.

4.9 Der AN ist nicht verpflichtet, an der Baustelle ein Baubüro zu unterhalten. Er hat ausreichende Kontrollen vorzunehmen, deren Häufigkeit sich nach ihrer Notwendigkeit und nach dem Fortgang der Arbeiten richtet.



§ 5

Allgemeine Pflichten des AN

- 5.1 Vorbehaltlich weiterer Regelungen in diesem Vertrag ist der AN verpflichtet, jegliche Bedenken oder Behinderung in Textform anzuzeigen. Dies gilt auch für offenkundige Bedenken oder Behinderungen. Der AN ist verpflichtet das Ende seiner Bedenken oder Behinderung in Textform anzuzeigen. Unterlässt der AN die Anzeige, hat er nur dann einen Anspruch auf Berücksichtigung der hindernden Umstände, wenn der AG die Umstände und deren hindernde Wirkung bekannt waren.
- 5.2 Der AN bestätigt, dass er alle sich bei Abschluss dieses Vertrages aus diesem Vertrag und seinen Anlagen ergebenden Anforderungen mit der im Rahmen dieses Vergabeverfahrens berechtigterweise zu erwartenden Sorgfalt auf Widerspruchsfreiheit überprüft und keine Widersprüche festgestellt hat. Bei dem danach zu beachtenden Sorgfaltsmaßstab ist zu berücksichtigen, dass Umstände, die erst im Rahmen der mit diesem Vertrag beauftragten Planung noch ermittelt werden, vom AN nicht berücksichtigt werden können.
- 5.3 Für den Fall, dass der AN nach dem Abschluss dieses Vertrages gleichwohl Widersprüche zwischen den sich aus diesem Vertrag und seinen Anlagen ergebenden Anforderungen feststellt, sog. Kollisionsfall, hat er die AG hiervon unverzüglich unter Angabe des Widerspruchs schriftlich oder in Textform zu informieren und seinem Informationsschreiben einen Vorschlag zur Auflösung der Kollision unter bestmöglicher Beachtung der Einhaltung der Projektziele im Übrigen beizufügen. Der AN hat die Entscheidung des AG abzuwarten und sodann umzusetzen. Der AN hat hierbei das von der AG als **Anlage 7** bereitgestellte Formblatt zu verwenden und ggf. zu ergänzen.

Sollten Regelwerke in Überarbeitung sein oder Unklarheiten über die fachlich allgemein anerkannten Regeln der Technik vorliegen, die Einfluss auf die Planung und die Planungsergebnisse haben könnten, ist der AN verpflichtet, hierüber die AG unverzüglich zu informieren. Dies gilt auch für den Fall sich widersprechender Ziele, Vertragsgrundlagen, Anlagen, Normen, Bestimmungen, allgemein anerkannten Regeln der Technik sowie dem Stand der Technik.

- 5.4 Der AN verpflichtet sich, als Projektleitung für dieses Projekt einzusetzen:

Die Projektleitung müssen jederzeit in der Lage sein, im Rahmen der Vertragserfüllung verbindliche Erklärungen abzugeben. Zur Abgabe von rechtsgeschäftlichen Erklärungen sind sie nicht befugt und nicht verpflichtet.



- 5.5 Der AN verpflichtet sich zur absoluten Verschwiegenheit im Verhältnis zu Dritten (auch zu sämtlichen Medien) hinsichtlich sämtlicher ihm zugänglicher Kenntnisse und Informationen über das Bauvorhaben (einschließlich der Inhalte der von der AG eingegangenen Vertragsbeziehungen). Ein Verstoß gegen diese Verschwiegenheitspflicht ist ein wichtiger **Kündigungsgrund für die AG**.

§ 6

Leistungsänderungen

- 6.1 Begehrt die AG gegenüber dem AN eine Änderung des vereinbarten Werkerfolgs oder eine Änderung, die zur Erreichung des vereinbarten Werkerfolgs notwendig ist, ist der AN verpflichtet, der AG unverzüglich ein Angebot über die Mehr- oder Minderleistung vorzulegen, bei einer Änderung des vereinbarten Werkerfolgs jedoch nur, soweit ihm die Ausführung der Änderung zumutbar ist. Das Änderungsbegehren der AG kann sich auch auf die Art der Ausführung der Leistungen, insbesondere in zeitlicher Hinsicht, beziehen.

Aus dem Angebot des AN müssen sich Art und Umfang der geänderten oder zusätzlichen Leistungen sowie die geänderte oder zusätzliche Vergütung, die nach Maßgabe der Regelungen in 0 zu ermitteln ist, ergeben. Das Angebot ist mit der Projektänderungsanzeige gemäß nachfolgendem Unterabsatz zu verbinden.

Begehrt die AG gegenüber dem AN eine Änderung des vereinbarten Werkerfolgs oder eine Änderung, die zur Erreichung des vereinbarten Werkerfolgs notwendig ist, ist der AN überdies verpflichtet, der AG die Auswirkungen der Änderung auf das Projekt, insbesondere aber nicht ausschließlich hinsichtlich der Kosten, der Termine, der Qualitäten sowie der sonstigen Risiken, im Rahmen einer Projektänderungsanzeige (vgl. **Anlage 8**) darzulegen. Der AN hat die Vorlage (**Anlage 8**) zu verwenden und ggf. zu ergänzen.

Die Projektänderungsanzeige und das Änderungsangebot gelten als entschieden, wenn ein projektverantwortlicher Vertreter die getroffene Änderung per Unterschrift auf der Projektänderungsanzeige bestätigt hat. Eine Dokumentation der Entscheidung zur Projektänderungsanzeige in einem Protokoll ersetzt die Entscheidung per Unterschrift nicht.

- 6.2 Wird die Leistung gem. 6.1 geändert, so ist die Planung vom AN fortzuschreiben. Der AN verpflichtet sich eine eigene Planung zu dieser Leistungsänderung zu entwerfen und die hierfür erforderlichen Leistungen in einem Leistungsverzeichnis zu erfassen. Im Übrigen ist der Arbeitsablauf i. S. d. 4.4.4 auch insoweit einzuhalten.



- 6.3 Die Parteien streben Einvernehmen über die Änderung und die infolge der Änderung zu leistende Mehr- oder Mindervergütung an.
- 6.4 Erzielen die Parteien binnen angemessener Frist, spätestens nach 15 Kalendertagen nach Zugang des Änderungsbegehrens bei dem AN keine Einigung nach 6.3, kann die AG die Änderung in Textform (§ 126b BGB) anordnen. Der AN ist verpflichtet, der Anordnung der AG nachzukommen, bei einer Änderung des vereinbarten Werklohns aber nur, soweit ihm die Ausführung zumutbar ist.
- 6.5 Der AG steht ein Anordnungsrecht ohne Einhaltung einer Frist zu, soweit
- der AN ein Angebot nebst Projektänderungsanzeige nach 6.1 nicht vorlegt hat oder
 - nach Vorlage des Angebots eine Einigung nach 6.4 endgültig gescheitert ist oder
 - die Ausführung der Änderung vor Ablauf der Verhandlungsfrist unter Abwägung der beiderseitigen Interessen dem AN zumutbar ist. Die Ausführung vor Ablauf der Verhandlungsfrist ist dem AN in der Regel zumutbar, soweit ohne eine sofortige Anordnung einer notwendigen Änderung zur Erreichung des vereinbarten Werkerfolges die Bau-, Planungs- oder Projektabläufe nicht nur unwesentlich beeinträchtigt werden, insbesondere bei Gefahr im Verzug.
- 6.6 Macht der AN betriebsinterne Vorgänge für die Unzumutbarkeit der Änderung oder der Ausführung geltend, trifft ihn dafür die Beweislast.

§ 7

Zusammenarbeit zwischen AG, AN und anderen fachlich Beteiligten

- 7.1 Die AG wird grundsätzlich vertreten von



Die vertretungsberechtigten Personen werden dem AN bei Veränderungen in Textform bekannt gegeben. Nur diese sind berechtigt, dem AN verbindliche Weisungen zu erteilen. Forderungen, die von anderer Seite an die AN gestellt werden, sind nur zu berücksichtigen, wenn die AG in Textform zustimmt.



- 7.2 Der AN ist verpflichtet, auf Einladung oder Anordnung der AG an projektbezogenen Besprechungen bei der AG, auf der Baustelle, bei Behörden und/oder Nutzern der Baumaßnahme und/oder an Verhandlungen mit Behörden und/oder Nutzern teilzunehmen. Die Teilnahme an den Besprechungen erfolgt grundsätzlich durch die Projektleitung oder die stellvertretende Projektleitung. Die Abstimmung der Termine erfolgt rechtzeitig. Der AN hat die Besprechungen durch rechtzeitige Bereitstellung der dafür benötigten Pläne, Dokumente und Unterlagen zu unterstützen. Der An hat die Besprechungsinhalte zu protokollieren, sofern die Protokollierung nicht bereits vom Objektplaner vorgenommen wird.
- 7.3 Soweit weitere Leistungen von anderen fachlich Beteiligten zu erbringen sind, sind diese für seinen Aufgabenbereich zeitlich und fachlich zu koordinieren und mit seinen Leistungen abzustimmen.

Die AG wird der AN die von der AG ebenfalls beauftragten Beteiligten nach entsprechender Beauftragung benennen.

- 7.4 Der AN hat bei der Planung der Ausführung des Bauvorhabens, insbesondere bei der Einteilung der Arbeiten, die gleichzeitig oder nacheinander durchgeführt werden, und bei der Bemessung der Ausführungszeiten für diese Arbeiten die Allgemeinen Grundsätze nach § 4 Ziff. 1 bis 5 des Arbeitsschutzgesetzes zu berücksichtigen.
- 7.5 Der AN hat die Hinweise des Koordinators und den SiGe-Plan zu berücksichtigen (§ 5 Abs. 1 Nr. 5 BaustellV).
- 7.6 Der AN hat seine eigenen Planungen, Konzepte, Anweisungen, Ergebnisse der Arbeitsvorbereitung, Gefährdungsanalysen und sonstige erforderlichen Dokumente für die Ausführung der Arbeiten im Baustellenbetrieb für die Belange des Arbeits- und Gesundheitsschutzes rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten bereitzuhalten und auf Nachfrage vorzulegen.

§ 8

Kosten und Budget

- 8.1 Der AN hat folgende Kosten einzuhalten:
- 8.1.1 Als Ausgangspunkt für die Planung zunächst die anrechenbaren Kosten aus dem Kostenrahmen für die Kostengruppen 200 bis 600 in Höhe von EUR 340.268,00 (Budget) netto.



- 8.1.2 Sobald die Kostenschätzung erstellt und durch den AG freigegeben ist, die dort genannten Kosten aus den Kostengruppen 200 bis 600 als allgemeine Kostenobergrenze.
- 8.1.3 Für die Bearbeitung ab Ende Leistungsphase 3 bis zum Projektabschluss die sich aus der geprüften und von der AG freigegebenen Kostenberechnung ergebenden Kosten der Kostengruppen 200-600.
- 8.2 Die Kosten nach 8.1 stellen eine Kostenobergrenze dar und dürfen nicht überschritten werden. Durch die vereinbarte Kostenobergrenze übernimmt die AN keine Baukostengarantie. Die Kostenobergrenze bildet die Obergrenze für die anrechenbaren Kosten als Grundlage des Honorars. Eine Überschreitung des Kostenziels ist nur nach Freigabe in Textform durch die AG zulässig.
- 8.3 Sollten Kostenüberschreitungen gegenüber dieser Kostenobergrenze erkennbar werden, wird der AN die AG hiervon unverzüglich in Textform in Kenntnis setzen. Des Weiteren hat der AN der AG unverzüglich (in Textform) Einsparungsvorschläge zu unterbreiten, die geeignet sind, die Einhaltung der Kostenobergrenze sicherzustellen. Die Vorlage derartiger Vorschläge zur Kostenreduzierung sowie eine diesbezüglich erforderliche Anpassung der Planungen sind von dem vereinbarten Honorar mitumfasst.
- 8.4 Müssen ungeachtet der Kosten sowie des zur Verfügung stehenden Budgets gemäß § 8 dieses Vertrags Entscheidungen eingeholt werden, hat der AN der AG ausreichende, von dem AN bewertete Entscheidungsalternativen in Textform begründeten Empfehlungen vorzulegen und ihn bei der Entscheidungsfindung, insbesondere durch eine Handlungsempfehlung in Textform, zu beraten. Der AN hat hierbei das von der AG als **Anlage 7** bereitgestellte Formblatt zu verwenden und ggf. zu ergänzen. Die Haftung des AN für die Richtigkeit und Vollständigkeit seiner Leistungen wird durch die Anerkennung oder Zustimmung der AG nicht eingeschränkt. Dies gilt nicht für den Fall des Vorsatzes und der groben Fahrlässigkeit auf Seiten der AG.
- 8.5 Der AN hat die AG ausdrücklich darauf hinzuweisen, zu welchem Zeitpunkt Entscheidungen spätestens getroffen werden müssen, um eine Verzögerung des Planungs- und/oder Bauablaufs zu verhindern.
- 8.6 Unabhängig von der Kostenobergrenze hat der AN bei allen beauftragten Leistungen alle Möglichkeiten zur Einsparung der Baukosten und der Kosten für den Betrieb einschließlich Unterhaltung des Gebäudes unter Beibehaltung der festgelegten Qualitäts-, Quantitäts- und Terminvorgaben auszuschöpfen. Er hat dabei die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit auch unter Berücksichtigung der nicht erfassten Bauteile zu beachten. Baukosten dürfen jedoch nicht mit der Folge eingespart werden,



dass stets die Betriebs-, Verbrauchs- oder Instandsetzungskosten so steigen, dass die Einsparungen dadurch ausgeglichen werden.

§ 9

Termine und Fristen

- 9.1 Der AN hat seine Leistungen so rechtzeitig zu erbringen, zu fördern und zu vollenden, dass der geplante Projektablauf nicht gefährdet wird. Fertigstellungstermin des Bauwerks ist der [REDACTED]
- 9.2 Die Parteien verpflichten sich weitere Vertragstermine nach Erstellung des Rahmenterminplans gem. 9.3 einvernehmlich festzulegen. Der AN ist verpflichtet, diese als verbindliche Vertragstermine einzuhalten.
- 9.3 Die AG und der AN werden einen Rahmenterminplan in Zusammenarbeit mit dem Objektplaner innerhalb von 4 Wochen nach Vertragsschluss einvernehmlich festlegen. Der Rahmenterminplan hat die Vorgaben aus dem Vergabeverfahren und dem Angebot des AN vom 21.03.2026 (**Anlage 6**) sowie des zwischen der AG sowie dem Objektplaner festgelegten Rahmenterminplans einzuhalten. Entsteht zwischen den Parteien Streit über die Festlegung von Vertragsfristen, kann die AG unter Berücksichtigung der Belange des AN Termine für die Planung gemäß § 315 BGB festlegen.

Der AN verpflichtet sich, innerhalb von 10 Wochen nach beidseitiger Unterzeichnung dieses Vertrages aus dem Rahmenterminplan einen detaillierten Terminplan für die Realisierung des Bauvorhabens zu entwickeln und diesen in monatlichen Abständen fortzuschreiben. Die hierin enthaltenen Anfangs-, Zwischen- und Endtermine werden einvernehmlich zwischen der AG und dem AN festgelegt und sind für den AN verbindlich.

- 9.4 Aufgrund der vertraglich vorgesehenen Stufenbeauftragung bedarf die Festlegung weiterer verbindlicher Vertragstermine in Übereinstimmung mit 4.3 einer Abstimmung der Parteien vor, bei oder nach der jeweiligen Beauftragung. Im Falle der Nichteinigung ist die AG berechtigt die Termine festzulegen.

Der AN verpflichtet sich, der AG mit angemessenem zeitlichem Vorlauf den Termin, zu dem eine beauftragte Leistungsphase abgeschlossen sein wird, in Absprache mit dem Objektplaner, in Textform anzuzeigen. Ferner verpflichtet sich der AN, die AG rechtzeitig in Textform darauf hinzuweisen, bis wann die Beauftragung des AN mit den noch nicht beauftragten Leistungen spätestens erfolgen muss, damit es nicht zu einer Verzögerung des Planungs- und/oder Bauablaufs sowie der Fertigstellung des Bauvorhabens kommt.



- 9.5 Der AN hat die AG in jeder Phase der Planung und Ausführung rechtzeitig in Textform auf voraussichtliche Terminabweichungen hinzuweisen und gleichzeitig Lösungsvorschläge zur Einhaltung der von der AG vorgegebenen Termine zu unterbreiten. Sollte es ungeachtet dessen zu Terminabweichungen kommen, hat der AN die Terminpläne in Abstimmung mit dem Objektplaner fortzuschreiben und der AG zur Abstimmung und Freigabe vorzulegen. Die aus den fortgeschriebenen Terminplänen ersichtlichen neuen Termine für die einzelnen Leistungen des AN werden durch eine Freigabe der AG zu neuen verbindlichen Vertragsterminen des AN, die dieser unbedingt einzuhalten hat.
- 9.6 Bei zeitlichen Verzögerungen, die aus der stufenweise Beauftragung gemäß 4.2 ff. resultieren, wird der Zeitraum zwischen der vollständigen Erfüllung der letzten beauftragten Leistungen und der Freigabe dieser Leistungen bis zum Zugang der weitergehenden Beauftragung auf die vereinbarten Fristen hinzugerechnet, und zwar gegebenenfalls unter Berücksichtigung eines Zuschlags für die Wiederaufnahme der Arbeiten und die etwaige Verschiebung in eine ungünstigere Jahreszeit, soweit der AN die zeitliche Verzögerung nicht zu vertreten hat.
- 9.7 Überschreitet der AN schuldhaft seine Leistung betreffende Fristen oder Termine und befindet er sich mit der betreffenden Leistungserbringung im Verzug, ist die AG berechtigt, auf Kosten des AN Dritte mit der Ausführung der nicht frist- oder termingerecht erbrachten Leistungen des AN zu beauftragen (Ersatzvornahme). Weitergehende Schadensersatzansprüche der AG bleiben unberührt.

§ 10

Vergütung

- 10.1 Der Honorarermittlung für die vom AN zu erbringenden Leistungen legen die Parteien die nach §§ 4, 6, 50 HOAI 2021 anrechenbaren und bedingt anrechenbaren Kosten gemäß Kostenberechnung zugrunde. Ausgenommen hiervon sind die Kosten für die Projektorentchnik. Die Parteien vereinbaren, dass diese nur in Höhe des vom AN im Honorarformblatt (**Anlage 6**) angebotenen Prozentsatzes anrechenbar ist.

Solange die für die Berechnung des Honorars maßgebenden Beträge der Kostenberechnung nicht feststehen, tritt für die Bemessung der Abschlagszahlungen für die Leistungen der Vorplanung (Stufe 1 – Leistungsphase 1) die Kostenschätzung an deren Stelle. Entsprechendes gilt, wenn das Vertragsverhältnis vorzeitig endet und die für die endgültige Berechnung des Honorars maßgebenden Beträge nicht mehr festgestellt werden.



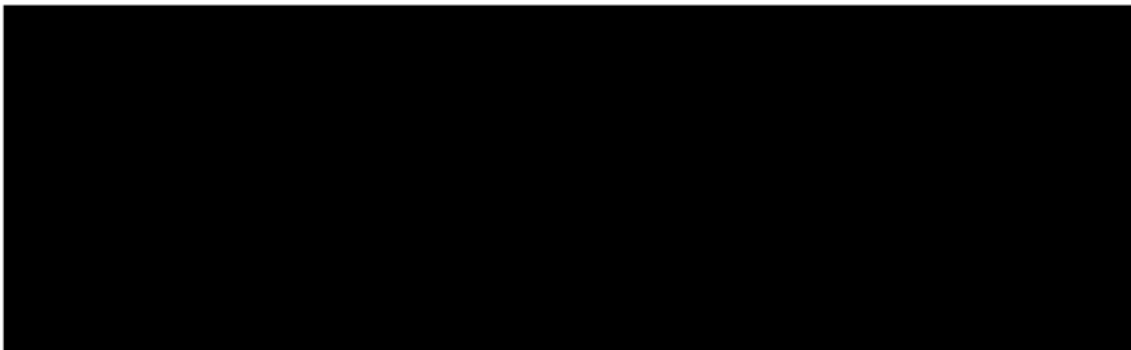
Hinsichtlich einer etwaig mitzuverarbeitenden Bausubstanz i. S. d. § 4 Abs. 3 HOAI 2021 vereinbaren die Parteien, dass diese bei den anrechenbaren Kosten nicht berücksichtigt wird. Der Zuschlag gemäß 10.4 ist auch insoweit auskömmlich vereinbart.

- 10.2 Die Parteien legen der Honorarermittlung die für die Leistungen dieses Vertrags einschlägigen Honorartafeln als Orientierungswerte zugrunde. Folgende Honorarzone im Sinne der §§ 5, 51 und 52 HOAI 2021 i.V.m. der Anlage 14 Nummer 14.2 werden einvernehmlich festgelegt:

Honorarzone II Basis- Satz

- 10.3 Die Bewertung der Leistungen nach § 51 HOAI 2021 folgt aus Anlage 3.

- 10.4 In Kenntnis und als Reaktion auf die Rechtsprechung des EuGH zur Europarechtswidrigkeit der Mindest- und Höchstsätze der HOAI (EuGH, Urt. v. 04.07.2019 – C 377/17) sowie auf Grund der aus dieser Rechtsprechung resultierenden Neufassung der HOAI im Rahmen der HOAI 2021, vereinbaren die Parteien auf das Gesamthonorar der Grundleistungen gemäß 10.1 bis 10.3 einen Zu- oder Abschlag:



- 10.6 Soweit über die vereinbarten Leistungen hinaus weitere Leistungen erforderlich werden oder ordnet die AG über mit dem Vertrag geschuldete Leistungen hinaus weitere Leistungen an, die im Verhältnis zu den beauftragten Leistungen einen nicht unwesentlichen Arbeits- und Zeitaufwand erfordern, so werden diese zusätzlich vergütet, wenn der AN die AG zuvor auf diesen Umstand hingewiesen hat und die AG zugestimmt hat. Als Stundensätze vereinbaren die Parteien Folgendes:





- 10.7 Die in **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.** aufgeführten Besonderen Leistungen werden nach den vom AN im Honorarformblatt (**Anlage 6**) genannten Pauschalen vergütet, sofern die AG diese Leistungen gesondert abgerufen hat.

Erbringt der AN in den jeweiligen Leistungsphasen jeweils die besondere Leistung „Teilnahme an bis zu 5 Projektbesprechungen“ und werden über die vom Pauschalangebot des AN umfassten jeweils fünf Teilnahmen an Projektbesprechungen weitere Teilnahmen an Projektbesprechungen erforderlich, werden diese in den jeweiligen Leistungsphasen auf gesonderten Stundennachweis unter Zugrundelegung der gem. 10.6 vereinbarten Stundensätze vergütet. Der AN hat die AG vor der Teilnahme darauf hinzuweisen, sofern die Teilnahme an den Besprechungen nicht mehr von den jeweils vereinbarten Pauschalen umfasst ist.

- 10.8 Begehrt die AG geänderte Leistungen im Sinne von § 6 oder ordnet die AG solche an, erfolgt die Anpassung der Vergütung nach folgenden Grundsätzen:

10.8.1 Die Anpassung der Vergütung für Grundleistungen richtet sich nach § 10 HOAI 2021. Soweit gemäß 10.4 ein Zu- oder Abschlag vereinbart wurde, ist dieser zu berücksichtigen. Im Übrigen ist § 650c Abs. 1 und Abs. 2 BGB entsprechend anzuwenden.

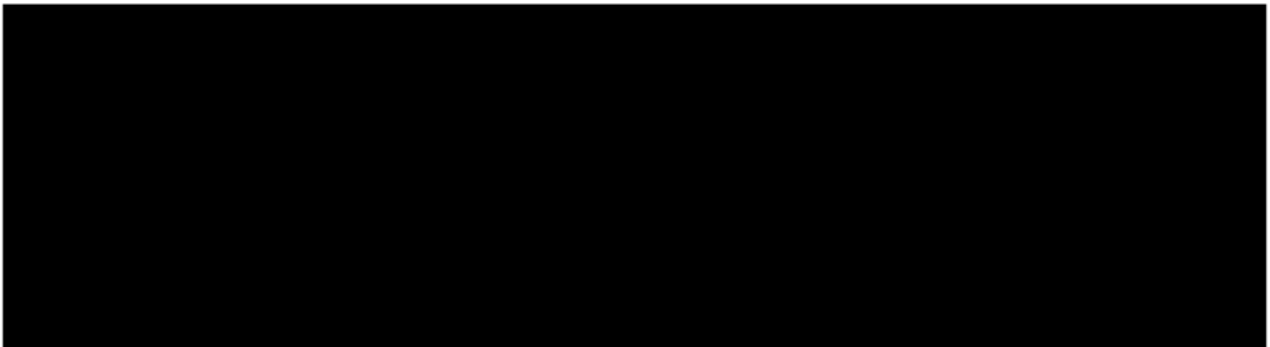
10.8.2 Stimmt die AG alternativ schriftlich einer aufwandsbezogenen Abrechnung zu und erfordern die zu ändernden und geänderten Leistungen im Verhältnis zu den beauftragten Leistungen einen erhöhten Aufwand, erhält der AN ein zusätzliches Honorar unter Zugrundelegung der in 10.5 vereinbarten Stundensätze. Wurden Stundensätze hiernach nicht festgelegt, legen die Parteien die Stundensätze für die zu ändernden oder geänderten Leistungen einvernehmlich fest.

10.8.3 Der AN ist verpflichtet, die AG vor der Ausführung von Leistungen darauf hinzuweisen, dass es sich seiner Meinung nach um zusätzlich zu honorierende Leistungen nach dieser Vorschrift handelt, den voraussichtlichen Zeitaufwand zu benennen und die Entscheidung der AG über die Anordnung entsprechender Leistungen abzuwarten. Soweit der Zeitaufwand hinreichend abschätzbar ist, hat der AN der AG auf deren Verlangen ein Pauschalhonorar anzubieten.



Es besteht Einigkeit zwischen den Parteien, dass unterschiedliche Vorschläge oder Ausarbeitungen des AN in gestalterischer, konstruktiver, funktionaler oder wirtschaftlicher Hinsicht (Planungsoptimierungen) während der Erstellung der Planung und vor Abschluss der einzelnen Planungsphasen zum normalen, durch das mit dem vereinbarten Honorar abgegoltenen Leistungsumfang des AN gehören.

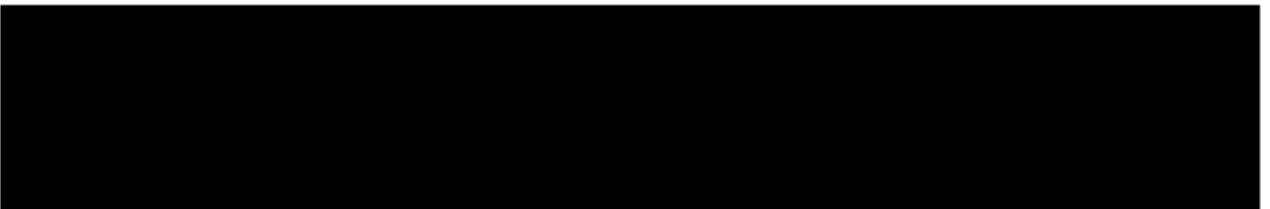
- 10.9 Die Parteien sind sich einig, dass dem AN bei einer Verlängerung des Leistungszeitraumes grundsätzlich kein zusätzliches Honorar zusteht. Verzögert sich die Bauzeit durch Umstände, die der AN nicht zu vertreten hat wesentlich, so ist für die nachweislich erforderlichen Mehraufwendungen für die Objektüberwachung eine zusätzliche Vergütung zu vereinbaren. Eine Überschreitung bis zu 20 v.H. der festgelegten Ausführungszeit, maximal jedoch sechs Monate, ist durch das Honorar abgegolten.



- 10.11 Die Umsatzsteuer ist gesondert auszuweisen.

§ 11

Haftpflichtversicherung des AN



Alle Summen sind zweifach maximiert pro Jahr.

- 11.2 Im Falle eines Schadens verzichtet die AG auf eine Honorarzurückbehaltung, sofern dem AG die Schadensübernahmeerklärung der Haftpflichtversicherung vorliegt.



11.3 Im Übrigen gelten die AVB.

§ 12

Dokumentation und Herausgabeansprüche der AG

- 12.1 Der AN erstellt in jeder Leistungsphase Berichte, mit denen er den Bearbeitungsstand in Textform fortlaufend dokumentiert und zusammenfasst. Dabei ist insbesondere darzustellen, wie sich der Bearbeitungsstand zu den Zielvorstellungen der AG verhält. Diese Verpflichtung gilt ungeachtet der nach Abschluss der jeweiligen Leistungsphase geschuldeten Dokumentations- und Erörterungsleistung.
- 12.2 Die Anforderungen der VDI 6026 Blatt 1 sind einzuhalten. Dem in Textform zu erstellenden Bericht gemäß 12.1 sind mindestens folgende Unterlagen beizufügen, soweit diese Unterlagen der AG nicht bereits zuvor übergeben worden sind:
- 12.2.1 Die in der jeweiligen Leistungsphase zu erbringende Kostenermittlung.
- 12.3 Die AN ist verpflichtet, alle Entscheidungsvorlagen und Projektänderungsanzeigen in einer Übersichtsliste an zentraler Stelle fortlaufend für die AG zu erfassen.
- 12.4 Die AN ist darüber hinaus für die beauftragten Anlagengruppen verpflichtet, für die AG eine komplette Dokumentation des Bauvorhabens in einfacher Ausführung in Papierform und zweifach digital auf Datenträger zusammenzustellen und nach Abschluss der Leistungsphase 6 an die AG zu übergeben. Sofern eine Beauftragung mit Leistungsphase 6 nicht erfolgt, ist die Dokumentation nach Abschluss und vor Abnahme der letzten beauftragten Leistungsstufe zu übergeben.

§ 13

Mängelhaftung und Verjährung

- 13.1 Die Mängelansprüche der AG richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften, soweit sich aus dem Vertrag nichts anderes ergibt.
- 13.2 Leistungen, die die AG schon während der Ausführung als mangelhaft erkannt hat, hat der AN auf eigene Kosten durch mangelfreie zu ersetzen. Kommt der AN der Pflicht zur Beseitigung des Mangels nicht nach, so kann ihr die AG eine angemessene Frist zur Beseitigung des Mangels setzen. Nach erfolglosem Ablauf dieser Frist ist die AG berechtigt, den Mangel selbst zu beseitigen und Ersatz der erforderlichen Aufwendungen von dem AN zu verlangen, wenn nicht der AN die Nacherfüllung zu Recht verweigert. Hat



der AN den Mangel zu vertreten, so hat er auch den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen.

- 13.3 Die Mängelansprüche der AG verjähren nach Ablauf von fünf Jahren, beginnend mit der Abnahme bzw. Teilabnahme der Leistung. Jegliche Abnahme erfolgt ausschließlich dadurch, dass die AG die Leistungen des AN in Textform als vertragsgemäß anerkennt und die Abnahme ausdrücklich erklärt (formelle Abnahme)

§ 14

Abnahme und Zahlung

- 14.1 Die Parteien schließen Teilabnahmen aus.

Im Falle der Beauftragung weiterer Leistungsstufen nach Abschluss einer zuvor beauftragten Leistungsstufe, gilt die Freigabe der vorangegangenen Leistungen sowie der Abruf der folgenden Leistungsstufe nicht als Abnahme, sondern lediglich als tatsächliche Zustandsfeststellung, mit der die Rechtsfolge einer Abnahme nicht verbunden ist.

- 14.2 Der AN hat unverzüglich nach erfolgter Abnahme eine prüffähige Schlussrechnung zu stellen.

Der vom AN zu erstellende Schlussrechnung sind mindestens folgende Unterlagen und Nachweise beizufügen:

- Nachweis über die Gesamtkosten i. S. einer Kostenfeststellung nach DIN 276, wenn der Vertrag einschließlich Leistungsphase 8 durchgeführt wird, oder Nachweis aller bis zum Zeitpunkt der Rechnungslegung entstandenen Kosten, einschließlich Verbindlichkeiten, wenn der Vertrag vor Abschluss der Leistungsphase 8 endet.
- Nachweis über die Erbringung aller vom AN bis zum Zeitpunkt der Rechnungslegung nach diesem Vertrag geschuldeten Leistungen.

Die Parteien vereinbaren für die Prüfung der Schlussrechnung einen Prüfungszeitraum von 30 Werktagen ab Zugang der prüfbaren Rechnung bei der AG. Nach Ablauf dieser Frist wird die Schlussrechnung fällig, es sei denn die AG hat innerhalb dieser Frist die Prüffähigkeit der Rechnung begründet gerügt. Verzug mit der Zahlung tritt mit Ablauf der vorgenannten Prüffrist ein.



§ 15

Ergänzende Vereinbarungen

- 15.1 Dieser Vertrag unterliegt nicht dem Hamburgischen Transparenzgesetz (HmbTG). Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen wird er nach Maßgabe der Vorschriften des HmbTG im Informationsregister veröffentlicht. Unabhängig von einer möglichen Veröffentlichung kann der Vertrag Gegenstand von Auskunftsanträgen nach dem HmbTG sein. Für durch die Verletzung eines Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisses bei der Veröffentlichung im Informationsregister oder Herausgabe auf Antrag nach HmbTG entstehende Schäden haftet die AG nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.
- 15.2 Im Hinblick auf § 10 Abs. 2 HmbTG (sofern einschlägig) vereinbaren die Parteien:
- Dieser Vertrag wird erst einen Monat nach seiner Veröffentlichung im Informationsregister wirksam.
 - Die AG kann binnen dieses Monats nach Veröffentlichung des Vertrags im Informationsregister vom Vertrag zurücktreten, wenn der AG nach der Veröffentlichung des Vertrages von ihr nicht zu vertretende Tatsachen bekannt werden, die sie, wären sie schon zuvor bekannt gewesen, dazu veranlasst hätten, einen solchen Vertrag nicht zu schließen, und ein Festhalten am Vertrag für die AG unzumutbar ist.
- 15.3 Gerichtsstand ist Hamburg.
- 15.4 Werden Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam, so wird die Gültigkeit dieses Vertrages im Übrigen nicht berührt.
- 15.5 Die Vertragsparteien verpflichten sich, die unwirksame Bestimmung durch eine wirksame, wirtschaftlich gleichwertige zu ersetzen.